

5 Dazu gründlegend BGE 132 III 97 und Urteil des Bundesgerichts BC, 186/2006 vom 21. November 2007; vgl. auch BSK ZGB-L Thomas Koller, Art. 23/28/32/39 N 15 ff., sowie zum Institut Recht der Verwaltung und Universitätstritzung insgesamt nun ebenso Thomas Koller, Die Verwaltung und deren Rechtsprechung im Schweizerischen Recht oder: «Der verlorene Sohn» im Spannungsfeld zwischen Fiskalinteresse und Privatinteresse, FamPRach 2007 769 ff.

6 Dieses durfte in ihrer Diskussion Fall mit grosser Wahrscheinlichkeit keit zugetreten.

7 BGE 115V 352; 8 Joachim Gemhüber/Dagmar Götsche-Waltjen, Familienerrecht, 4. Aufl., Münchener 2006, § 47 N 5-7.

9 So schön Th. Koller, Der verlorene Sohn (Fn. 5), 795.

10 Sinnvoller Weise es (wenig schon), im Privatrecht einstweilen Anspruch auf Rückforderung von Entschädigung vor dem Fall einzuführen,

11 Vgl. etwa BGE 132 III 507; am 21. November 2007.

- 1 Urteil des Bundesgerichts 8C\_92/2007 vom 14. Dezember 2007
- 2 Selbstverständlichkeit unter Vorberecht des Rechtsmissbrauchs. Ein solcher Konnektivindexsen in casu klar vermerkt werden (E. 5 des er- wählten Urteils).
- 3 E. 3,3 in Urteile des erwählten Urteils.
- 4 Art. 329 Abs. 3 l.V.M. Art. 289 Abs. 2 ZGB (vgl. E. 4 des er- wählteten Urteils).

Dieses höchststrittliche Urteil ist für das Sozialhilfe-recht von grundlegender Bedeutung. Es diente von Spezi-alisten im Sozialrecht und vor allem auch von Verfassungs-rechtern wohl noch eingehend analysiert und besprochen werden. Hier sei zu diesem Entschied nur eine kurze Kriti-kische Bemerkung aus einer andern Sicht erlaubt. Das Ur-teil aus Luzern ist unter dem Gesichtspunkt der Koordinati-on von Privatrecht und Sozialrecht als schwerst problematisch. Das Bundesgericht weist in seinem Urteil – dem Grundsat-z welche dessen Vermögen übergegangen ist, aus Verwund-ten unterstützungspflicht gemäss Art. 328 f. 2 GB belangen-Konnekt. Nach Art. 328 Abs. 1 ZGB sind indessen Verwund-te nur zur Unterstützung verpflichtet, wenn (und soviel) sie in Günsigen Verhältnisse ist im Hinblick darauf, dass das In-stitut der Werwandernutzungsspflicht heute im Grun-de nicht mehr Zeigemeiss ist, restrikтив zu interpretieren.

### **Sozialhilfe und Verwaltungsentwicklungen**

## Orientierung